

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nideggen vom 05.08.1999**

Gemäß § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 08.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Nideggen betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 FSHG).
- (3) Nach eigener Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 FSHG stellt die Stadt bei Erforderlichkeit Brandsicherheitswachen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

**§ 2**  
**Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Nideggen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 25 FSHG entstandenen Kosten:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über

brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nideggen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften inklusive Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem wieder Eintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet. Diese Regelung gilt auch, wenn es aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zu einer tatsächlichen Leistung kommt oder der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist.

### **§ 3**

#### **Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr und die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben.

- (2) Die Höhe dieser Entgelte berechnen sich nach § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

#### **§ 4 Kosten-/Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr und die Gestellung von Brandsicherheitswachen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Kosten- und Entgeltschuld**

Der Entgelt- bzw. Kostenersatzanspruch nach §§ 2 und 3 dieser Satzung entsteht mit der Beendigung der entgeltspflichtigen bzw. kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Zustellung des Entgelt- bzw. Kostenersatzbescheides fällig, es sei denn, in dem Bescheid ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten oder die Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 7 Haftung**

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1991 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nideggen und den Ersatz der Kosten für eine notwendige Inanspruchnahme Dritter bei kostenpflichtigen Einsätzen gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen und freiwilligen Hilfeleistungen außer Kraft.

## Tarif

zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nideggen

(1) Gestellung von Personal:

Für die Dauer eines Einsatzes, der Gestellung einer Brandsicherheitswache oder freiwilliger Leistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet, der von der Verwaltung zum 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt wird und sich aus dem Stundenlohn eines städtischen Arbeiters der Lohngruppe 6, Stufe 6, des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter (BMT-G) zuzüglich eines Zuschlages für Lohnneben-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 100 % errechnet.

(2) Gestellung von Fahrzeugen:

Kostenersatz	Entgelt/Std.
2.1 Löschfahrzeug Typ LF 16	50,62 €
2.2 Löschfahrzeug Typ TLF 16/25	61,87 €
2.3 Löschfahrzeug Typ TLF 16/24	57,27 €
2.4 Löschfahrzeug Typ LF 8	42,95 €
2.5 Mannschaftstransportwagen	9,72 €

In Tarif-Nr. 2 sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Nicht enthalten sind

- a) die Personalkosten, die nach Ziffer 1 berechnet werden,
- b) Kosten für Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, Kohlensäure u. ä.) sowie Ölbindemittel, die in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet werden. Eventuell anfallende Entsorgungskosten sind voll zu berechnen,
- c) Kosten für die Inanspruchnahme eines Dritten, die in voller Höhe zu ersetzen sind.

(3) Benutzung oder Ausleihen von Geräten:

Kostenersatz	Entgelt/Std.
3.1 Tragkraftspritze	9,20 €
3.2 Tauchpumpe Typ TP 4	1,53 €
3.3 Stromaggregat	6,65 €
3.4 Motorsäge	4,09 €
3.5 Hydraulische Schere	10,23 €
3.6 Hydraulischer Spreizer	10,23 €

(4) Gestellung sonstiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Kostenersatz		Entgelt/Std.
4.1	Sonstige Geräte und Ausrüstungsgegenstände je Std.	7,67 €